



GEWINNUNG UND BESCHÄFTIGUNG VON RUSSISCHEN FACHKRÄFTEN

- Kurzinformationen für Arbeitgeber -

Angesichts der politischen Lage in der Russischen Föderation und des andauernden furchtbaren Krieges gegen die Ukraine verlassen zahlreiche Fachkräfte die Russische Föderation und suchen neue Lebens- und Arbeitsperspektiven in anderen Staaten. Dies stellt ein zusätzliches Fachkräftepotenzial für deutsche Unternehmen dar.

Die Bundesregierung unterstützt die Anwerbung und Gewinnung von Fachkräften aus der Russischen Föderation nach Deutschland.

Deshalb hat sie sich auf Maßnahmen zur Beschleunigung der Visaverfahren zur Personalverlagerung von russischen Beschäftigten deutscher und internationaler Unternehmen nach Deutschland geeinigt und bemüht sich zudem um schnelle Verfahren für neu rekrutierte Fachkräfte. Zudem hat die Bundesregierung eine Werbekampagne über das Portal der Bundesregierung „*Make it in Germany*“ entwickelt. Diese wird seit dem 1. Juni 2022 zunächst in Armenien, Georgien, Kasachstan und der Türkei ausgespielt, da sich in diesen Staaten derzeit besonders viele russische Fachkräfte aufhalten sollen. Hierdurch soll bei diesem Personenkreis Aufmerksamkeit für den deutschen Arbeitsmarkt erregt und Interesse an der Aufnahme einer qualifizierten Beschäftigung in Deutschland geweckt werden.

Im Folgenden finden Arbeitgeber die wichtigsten Informationen für die Gewinnung und Beschäftigung russischer Fachkräfte in Deutschland.



1. WIE FINDE ICH EINE RUSSISCHE FACHKRAFT?

Die Arbeitgeber-Services der Bundesagentur für Arbeit beraten Arbeitgeber zu Möglichkeiten der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen. Wenn Sie Ihre Stellenangebote auf der Jobbörse der Bundesagentur für Arbeit veröffentlichen, so können Sie auswählen, ob Sie auch Fachkräfte aus Drittstaaten beschäftigen möchten. Ihr Arbeitsplatzangebot wird in diesen Fällen auch auf wichtigen internationalen Portalen wie dem EURES-Portal oder „Make it in Germany“ veröffentlicht:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/jobboerse>

https://ec.europa.eu/eures/public/employers_de

https://ec.europa.eu/eures/public/jobseekers_de

So können Fachkräfte aus der Russischen Föderation Ihr Arbeitsplatzangebot schnell finden.

2. BENÖTIGT DIE FACHKRAFT EIN VISUM?

Ja, eine Fachkraft mit russischer Staatsangehörigkeit benötigt vor der Einreise ins Bundesgebiet ein **nationales Visum**, das die Beschäftigung erlaubt. Ein Schengen-Visum (umgangssprachlich „Touristenvisum“) ist nicht ausreichend. Welches Visum genau benötigt wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nähere Informationen bieten:

- der **Visa-Navigator** des Auswärtigen Amtes (<https://visa.diplo.de/de/index.html#/vib>) sowie
- das Portal der Bundesregierung „**Make it in Germany**“ (<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/visumprozess-formulare/einreiseprozess>).

Das Visum erteilt die zuständige deutsche Auslandsvertretung. Fachkräfte mit russischer Staatsangehörigkeit und gewöhnlichem Aufenthalt in der Russischen Föderation können ihr Visum derzeit nicht nur bei den deutschen Auslandsvertretungen in der **Russischen Föderation**, sondern auch in **Armenien, Georgien, Kasachstan und der Türkei** beantragen. Bitte machen Sie im Vorfeld von dem umfassenden Informationsangebot im Folgenden Gebrauch und helfen Sie, Ihre Arbeitnehmenden bestmöglich auf eine Antragstellung vorzubereiten.



3. WELCHE GESETZLICHEN VORAUSSETZUNGEN BESTEHEN FÜR DIE ERTEILUNG EINES VISUMS AN EINE FACHKRAFT?

a) Verbindliches Arbeitsplatzangebot

Der Arbeitgeber muss der Fachkraft ein verbindliches Arbeitsplatzangebot unterbreitet haben.

b) Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit

Grundsätzlich muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zustimmen. Die Visastelle holt die Zustimmung in einem innerbehördlichen Verfahren ein. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Beschäftigung nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als für vergleichbare inländische Arbeitnehmer erfolgen soll und die Fachkraft eine Beschäftigung ausüben soll, zu der sie aufgrund ihrer Qualifikation befähigt ist. Die Bundesagentur für Arbeit muss nicht zustimmen, wenn akademische Fachkräfte eine **Blaue Karte EU** beantragen, ihr Gehalt mindestens 56.400 EUR brutto pro Jahr (Betrag für das Jahr 2022 maßgeblich) beträgt und sie ihrer Qualifikation angemessen beschäftigt werden sollen. Die erforderlichen Angaben teilen Arbeitgeber in der Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis mit:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/feg-anwendungshinweise-anlagen/anlage4.pdf?blob=publicationFile&v=8>

c) Qualifikation: Berufsausbildung oder akademischer Abschluss

Es muss eine **Fachkraft** beschäftigt werden. Nach dem Aufenthaltsrecht sind dies Drittstaatsangehörige mit einer qualifizierten inländischen Berufsausbildung, einem deutschen Hochschulabschluss oder einem ausländischen Abschluss. Handelt es sich um einen ausländischen Abschluss, so muss dieser anerkannt oder mit einem deutschen Abschluss gleichwertig oder vergleichbar sein.

Bei **Hochschulabschlüssen in nicht reglementierten Berufen** (Bsp. Informatiker, Naturwissenschaftler, Wirtschaftswissenschaftler) wird die Vergleichbarkeit von der Auslandsvertretung im Rahmen des Visumverfahrens anhand eines Auszuges aus der anabin Datenbank überprüft (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>). Ist der Abschluss nicht in der Datenbank gelistet, beantragt die Fachkraft eine Zeugnisbewertung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Für Antragsteller von Blauen Karten EU gilt für die Zeugnisbewertung durch die ZAB eine verkürzte Frist von zwei Wochen.

Bei **Berufsausbildungen und in (akademischen) reglementierten Berufen** (Bsp: Pflegekraft, Arzt) ist die Prüfung der Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden deutschen Abschluss im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens bei der zuständigen Anerkennungsstelle zu beantragen. Soll **ein reglementierter Beruf** (z.B. Pflegekraft) ausgeübt werden, muss eine **Berufsausübungserlaubnis** erteilt oder zugesagt sein.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/arbeiten-in-deutschland/anererkennung/anerkenntungsverfahren>

Sonderfall: Für eine qualifizierte Beschäftigung im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Vorliegen (u.a. mehrjährige Berufserfahrung) eines in Deutschland anerkannten ausländischen Abschlusses abgesehen.

Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/weitere/it-spezialisten>

d) **Alter**

Hat die Fachkraft das **45. Lebensjahr vollendet**, muss in vielen Fällen eine bestimmte Mindestgehaltsschwelle erreicht oder eine angemessene Altersversorgung nachgewiesen werden. Nähere Informationen finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/visum-aufenthalt/arten/arbeiten-fachkraefte>

e) **Allgemeine Voraussetzungen**

Zudem müssen die allgemeinen Titelerteilungsvoraussetzungen wie etwa die Passpflicht und die Sicherung des Lebensunterhalts vorliegen. Auch dürfen keine Sicherheitsbedenken bestehen.

4. WAS KANN ICH TUN, UM DAS VISUMVERFAHREN ZU BESCHLEUNIGEN?

Die Bundesregierung ist vor dem Hintergrund der besonderen Situation bemüht, zügige und unbürokratische Verfahren zu gewährleisten.

Zur Verfahrensbeschleunigung bestehen mehrere Möglichkeiten:

- Mit dem **beschleunigten Fachkräfteverfahren** (§ 81a des Aufenthaltsgesetzes) können Arbeitgeber in Vertretung der Fachkraft das Visumverfahren einleiten. Sie schließen hierfür mit der örtlich zuständigen Ausländerbehörde eine Vereinbarung. Die Ausländerbehörde führt dann als zentrale Stelle alle erforderlichen Behördenbeteiligungen durch. Liegen alle Voraussetzungen vor, so erteilt die Ausländerbehörde eine sog. Vorabzustimmung, die die Auslandsvertretung aus dem Ausländerzentralregister abrufen kann. Mit der Vorabzustimmung erhält die Fachkraft bei der Auslandsvertretung zeitnah einen Termin zur Visumantragstellung. Die meisten aufenthaltsrechtlichen Prüfungen finden damit im Inland statt. Ein Versand von Originalunterlagen aus dem Inland an die Auslandsvertretung ist in der



Regel nicht erforderlich. Alle Behörden sind an kurze Fristen gebunden. Die Gebühr für das Verfahren beträgt 411,- EUR. Nähere Informationen finden sich hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/einreise/das-beschleunigte-fachkraefteverfahren>

Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst auch den Familiennachzug des Ehegatten und minderjähriger lediger Kinder der Fachkraft, wenn die Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden.

Einige Bundesländer haben für die Durchführung des beschleunigten Fachkräfteverfahrens eine zentrale Ausländerbehörde eingerichtet. Eine Übersicht finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/wichtige-ansprechpartner>

Wichtige Formulare zum beschleunigten Fachkräfteverfahren finden Sie hier:

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html>

- Wird das beschleunigte Fachkräfteverfahren nicht genutzt und ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Erteilung des Visums erforderlich, kann der Arbeitgeber eine **Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit** einholen, die der Auslandsvertretung vorzulegen ist. Nähere Informationen finden Sie hier:
<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/vorabzustimmung-fuer-auslaendische-beschaeftigte>
- Meistens verzögern sich Visaverfahren insbesondere deshalb, weil Antragsteller nicht **alle erforderlichen Dokumente vollständig einreichen**. Welche Dokumente erforderlich sind, lässt sich der Webseite der jeweils zuständigen Auslandsvertretung entnehmen. Darüber hinaus kann Ihnen in Kasachstan und in der Türkei die örtlich zuständige Auslandshandelskammer bei der Beratung zu den rechtlichen Voraussetzungen und den erforderlichen Dokumenten für ein Visum helfen. Dokumente sind in der Regel im Original vorzulegen. Über Ausnahmen in begründeten Fällen entscheiden die Auslandsvertretungen.
- Wenn Sie eine Anzahl von Fachkräften im zweistelligen Bereich, die sich im selben Drittstaat aufhalten, einstellen möchten, sollten Sie die Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung kontaktieren, um Möglichkeiten einer strukturierten Terminvergabe („Sammeltermine“) zu erörtern.



5. KANN DIE FACHKRAFT IHRE FAMILIE MITNEHMEN?

Fachkräfte können zusammen mit ihren Familienangehörigen (Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder) nach Deutschland ziehen. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie hier:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/mit-familie/ehegattennachzug-zu-nicht-eu-buerger>

<https://www.make-it-in-germany.com/de/leben-in-deutschland/mit-familie/kindernachzug>

6. SONDERFALL: PERSONALVERLAGERUNG AUS DER RUSSISCHEN FÖDERATION

Für Fachkräfte, die in der Russischen Föderation für ein deutsches oder internationales Unternehmen beschäftigt waren oder sind und die ihre Beschäftigung in Deutschland beim selben Unternehmen oder derselben Unternehmensgruppe fortführen möchten, bemühen sich die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen um eine sehr schnelle Bearbeitung der Visaanträge.

Zur Beschleunigung der Visaverfahren hat die Bundesagentur für Arbeit eine befristete sog. **Globalzustimmung** erteilt. Näher Informationen finden Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/globalzustimmung>

Sollten Sie mehrere Fachkräfte in Deutschland fortbeschäftigen wollen, so wird empfohlen, vorab Kontakt zur Visastelle der zuständigen deutschen Auslandsvertretung aufzunehmen, um Möglichkeiten einer besonders effektiven Visabearbeitung zu besprechen.

7. WO FINDE ICH INFORMATIONEN?

Das mehrsprachige Portal der Bundesregierung „**Make it in Germany**“ (<http://www.make-it-in-germany.com>) stellt Einwanderungsinteressierten sowie Unternehmen umfangreiche Informationen zu Einreise- und Visumsverfahren, Jobsuche und Alltag in Deutschland zur Verfügung. Für interessierte Fachkräfte aus der Russischen Föderation wurde zudem das Informationsangebot auf einer russischsprachigen Länderseite ausgebaut (<https://www.make-it-in-germany.ru/>).



Die
Bundesregierung

Besonders häufige Fragen beantwortet das Auswärtige Amt hier:

<https://www.auswaertiges-amt.de/de/fachkraefteeinwanderung-fragen/2268620>

Nähere Informationen zum Thema Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen finden Sie auf dem Portal **Anerkennung in Deutschland** im Bereich für Arbeitgeber:

<https://anerkennung-in-deutschland.de>

Auf dem Portal findet sich u.a. eine Beratungsstellensuche einschließlich Beratungsstellen, die vom Ausland aus kontaktiert werden können, sowie der sog. „Anerkennungsfinder“, der die zuständige Anerkennungsstelle nennt. Das Portal steht für ausländische Fachkräfte auf Russisch zur Verfügung:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/ru/index.php>

Fragen und Antworten für Arbeitgeber zum Thema Berufsanerkennung sowie praktische Hilfen finden sich zudem auf dem Portal **Unternehmen Berufsanerkennung** unter

<https://unternehmen-berufsanerkennung.de>

8. WER BEANTWORTET MEINE FRAGEN?

Erstberatung:

Konkrete Fragen können Sie hier **schriftlich** stellen:

<https://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/unterstuetzung/kontakt/e-mail>

Russische Fachkräfte und ihre Angehörigen können hier **schriftlich** auf Russisch anfragen:

<https://www.make-it-in-germany.ru/kontakt>

Telefonisch ist die **Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland** zu Themen rund um den Einwanderungsprozess von Montag bis Freitag zwischen 08:00 – 18:00 Uhr MEZ unter der Telefonnummer +49 (0)30-1815-1111 für Sie erreichbar.

Die **Arbeitgeber-Services der Bundesagentur für Arbeit** beraten und unterstützen rund um das Thema Personal - auch aus dem Ausland:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitgeber-service>

Beratung vor Ort im Ausland:

Die **Auslandshandelskammern** in Kasachstan und in der Türkei unterstützen bedarfsgerecht bei der Anwerbung russischer Fachkräfte vor Ort. Potenziellen Fachkräften kann die



Die
Bundesregierung

Auslandshandelskammer eine erste Grundberatung rund um das Thema Erwerbstätigkeit in Deutschland anbieten.

Ihre Ansprechpartner vor Ort:

Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien in Kasachstan (AHK)

Hovsep Voskanyan, Delegierter

Tel.: +7 727 356 10 61, E-Mail: hovsep.voskanyan@ahk-za.kz

<https://zentralasien.ahk.de/>

Delegation der Deutschen Wirtschaft in der Türkei (AHK)

Satı Gör Tekbaş, Wirtschaftsjuristin – Abteilungsleiterin Investitionen und Visa

Tel.: +90 212 363 05 00, E-Mail: Sati.GorTekbas@dtr-ihk.de

<https://www.dtr-ihk.de/>

9. SICHERHEIT

Bei der Anwerbung und Einstellung russischer Fachkräfte muss zunächst berücksichtigt werden, dass ein **Einsatz in sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten** den strengen Anforderungen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich die **Aktivitäten russischer Nachrichtendienste in Deutschland** seit vielen Jahren unverändert auf hohem Niveau bewegen. Die Spionageaktivitäten erstrecken sich mit unterschiedlicher Intensität auf Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Technik sowie Militär. Vor dem Hintergrund der aktuellen Wirtschafts- und Handelssanktionen gegen die Russische Föderation ist mit einer Intensivierung der Aktivitäten zu rechnen, z.B. um Defizite in Wirtschaft und Wissenschaft abzumildern. Grundsätzliches Ziel ist die Informationsgewinnung zur Erlangung von Know-how, zur Sabotage aber auch um Personen, die in Opposition zur russischen Regierung stehen, gezielt auszuforschen. Insbesondere ausländische Arbeitskräfte aus autoritär regierten Staaten oder Personen mit familiären Bindungen in diese Länder können unter Druck gesetzt werden, um eine Kooperation zu erzwingen.

Hinsichtlich der Gefährdungslage von Beschäftigten durch nachrichtendienstliche Anbahnung sowie diesbezüglicher Schutzmaßnahmen hat der Präventionsbereich des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) ein Informationsblatt „Methoden der Spionage: HUMINT“ veröffentlicht, das Sie unter www.verfassungsschutz.de und www.wirtschaftsschutz.info finden.



Die
Bundesregierung

Für weitere Informationen und bei konkreten Sicherheitsanfragen oder Verdachtsfällen kontaktieren Sie den Bereich Prävention/Wirtschaftsschutz des BfV, der Ihnen als vertraulicher Ansprechpartner zur Verfügung steht:

E-Mail: wirtschaftsschutz@bfv.bund.de

Tel.: +49 (0)30-18-792-3322

Darüber hinaus können Sie auch die Landesbehörden für Verfassungsschutz in Ihrem jeweiligen Bundesland kontaktieren.

10.KONTOERÖFFNUNG IN DEUTSCHLAND

Russische Staatsangehörige können grundsätzlich in Deutschland (Zahlungs-/Giro-) Konten bei Banken eröffnen. Solange die russischen Staatsangehörigen über einen befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in der Europäischen Union verfügen und nicht gezielten Finanzsanktionen unterliegen, stehen die EU-Finanzsanktionen dem ungehinderten Zugang zu allen Finanzdienstleistungen nicht entgegen. Banken müssen allerdings eigenständig prüfen, ob Finanzsanktionen dem Eingehen einer Geschäftsbeziehung entgegenstehen. Für die Einhaltung geldwäscherechtlicher und sanktionsrechtlicher Vorschriften ist es notwendig, dass die Identität des Kunden überprüft wird (z.B. anhand eines gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild wie ein nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannter oder zugelassener Pass oder Passersatz). Zudem muss der Kunde dem Finanzinstitut mitteilen, in welchem Staat oder Gebiet er steuerlich ansässig ist. Dabei ist die jeweilige, dem Kunden zugewiesene Steueridentifikationsnummer anzugeben.

Im Rahmen der allgemeinen Vertragsfreiheit können Kreditinstitute und ihre (potenziellen) Kundinnen und Kunden allerdings grundsätzlich frei entscheiden, ob, mit wem und mit welchem Inhalt sie Verträge über die Führung eines Girokontos abschließen.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Vertragsfreiheit stellt das sog. **Basiskonto** dar. Ein Basiskonto kann wie ein Girokonto genutzt werden (Geld einzahlen oder abheben sowie Lastschriften, Überweisungen und Zahlungskartengeschäfte tätigen), ein Überziehungsrahmen ist jedoch in der Regel nicht Teil eines Basiskontos. Jeder Verbraucher und jede Verbraucherin, der oder die sich rechtmäßig in der Europäischen Union aufhält und noch nicht über ein Konto verfügt, hat grundsätzlich das Recht auf ein solches Basiskonto. Es kann bei jeder Bank, die reguläre Zahlungskonten anbietet, beantragt werden. Da Banken möglicherweise ein Basiskonto nicht von sich aus anbieten, sollten Interessenten sich bei Bedarf aktiv nach der Eröffnung eines Basiskontos erkundigen. Bei einer Eröffnung ist, wie bei einem normalen Girokonto, ein Pass oder Passersatz zur geldwäscherechtlichen Identifizierung erforderlich.

Lehnt die Bank die Eröffnung eines Basiskontos ab, obwohl keiner der im Zahlungskontengesetz explizit aufgeführten Ablehnungsgründe vorliegt, können sich Betroffene an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Die BaFin kann in diesen Fällen die Eröffnung des Basiskontos im Verwaltungsverfahren anordnen.

Ausführliche Informationen zum Basiskonto sowie zum Verwaltungsverfahren und Kontaktmöglichkeiten der BaFin finden Sie hier:

https://www.bafin.de/DE/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node.html

Diese Informationen sind auch auf Englisch verfügbar:

https://www.bafin.de/EN/Verbraucher/Bank/Produkte/Basiskonto/basiskonto_node_en.html